

Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen im Bereich der Altstadt im Stadtteil Kronberg vom 21. Mai 1979

- Altstadterhaltungssatzung -

in der Fassung der zweiten Änderung vom 15. 11. 2000

§ 1

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das Gebiet der Kronberger Altstadt. Der Geltungsbereich ist in einem Plan zeichnerisch dargestellt, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

Unberührt von dieser Satzung bleiben andere Rechtsvorschriften, insbesondere die Hessische Bauordnung, das Hessische Denkmalschutzgesetz sowie etwaige Bebauungspläne oder Gestaltungssatzungen.

§ 2

Die Kronberger Altstadt bedarf des Schutzes dieser Satzung, um zahlreiche bauliche Anlagen erhalten zu können, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen charakteristisch für den historisch gewachsenen Altstadtbereich sind und damit das Ortsbild maßgeblich prägen, oder die von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind.

§ 3

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Abbruch, der Umbau, die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung wird durch die Stadt Kronberg im Taunus erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Kronberg im Taunus erteilt.

§ 4

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage

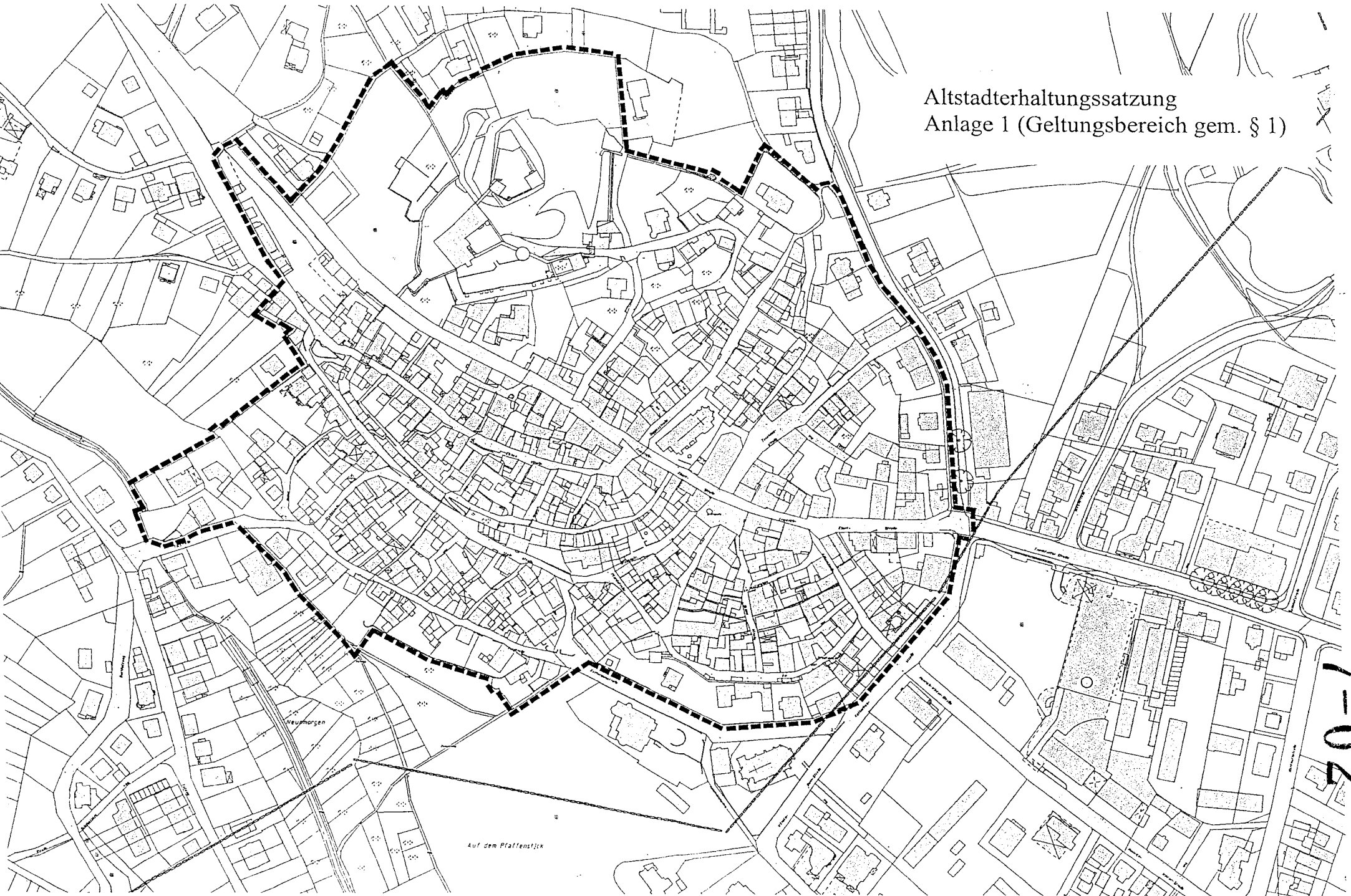
allein oder im Zusammenhang mit anderen
baulichen Anlagen das Ortsbild oder die
Stadtgestalt prägt,
oder
von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher
oder künstlerischer Bedeutung ist

und sie deshalb erhalten bleiben soll.

§ 5

(Gegenstandslos, betr.
das ursprüngliche In-
krafttreten am 25.8.79)

Altstadterhaltungssatzung
Anlage 1 (Geltungsbereich gem. § 1)



7-02